

Signau

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Berner Taschenbuch**

Band (Jahr): **42-43 (1894)**

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

provisorischen Regierung, die als Band XL der Geheimratsakten bezeichnet sind. Der Inhalt der Stücke ist genau wiedergegeben.

1. Signau.

1. Landvogt Beat Emanuel Tscharner an die provisorische Regierung.

Wohlebelgebohrne, Hochgeachte Herren!

Ich nehme die Ehrerbietige Freiheit Hochdenselben ein zu berichten, daß Montags den 4. diß nach demme deß abends mehrere Flintenschüsse auf mich und die meinigen die vor dem Schloß wahren, von denen zurückkommenden geschlagenen Truppen von unten den berg hinauf gethan worden, ich auch etwan um 9 Uhr abends durch zwey Vorgesätzte aus Signau vermahnt und sogar aufgefordert wurde, aus grund, daß durch die ablegung der damahligen Regierung meine Stelle als Vogt auf Signau hinwegfalle, auch ein verlängerter Aufenthalt deutlich eine abneigung zu ablegung meines Amtes anzeigen würde. Übrigens daselbsten keine sicherheit mehr vor meine Person seye. So sollte ich und die Meinigen unverzüglich das Schloß verlassen. Welches ich auch nach überlegung aller umständen ohngefahr um 12 Uhr in der Nacht befolgte; den Joh. Pfäffli, Gerichts-Weibel und alt Chorrichter Vermuth ließe ich innert der Thür desselben und nahm Zuflucht zu dem bideren Aman Stram in das Oberthal, eine halbe Stunde von dem Schloß, den Tag darauf und die folgenden, wurde das Schloß rein aus-

geplündert, die Archiven desselben, das oberkeitliche Getreid, das meinige, alle meine Effekten wurden ausgetragen, die Thür und Schlösser sogar sollen zerbrochen worden seyn!

Bern, den 12. März 1798.

B. G. m. Tscharner.

Denen wohl Edeligebornen Hochgeachten und Hochgeehrten Herren Präsident und Assessoren der provisorischen Regierung in Bern. Bern.

2. Die Municipalität Signau an die provisorische Regierung.

Bürger, provisorische Regenten!

Auf das an die Vorgesetzten des Amtes Signau abgelassene Schreiben vom 10. dies betreffend die Plünderung und anbefohlene Verhütung hiesigen Schlosses, machte sich die errichtete und von Ihnen Bürger provisorische Regenten! sanktionierte provisorische Municipalität zu Signau zur Pflicht, die daherigen Vorfällenheiten zu untersuchen und das herauskommende Ihnen zu überschreiben.

Von denjenigen, welche vom Ausbruche und Veranlassung der erfolgten Plünderung die beste Bekanntschaft hatten, wurden heute ihre Depositionen niedergeschrieben, wie sie Bürger provisorische Regenten solche eingeschlossen finden werden.

Wäre der Amtsmann nicht von seinem Posten weggegangen oder hätte er wenigstens seine Entfernung der hiesigen Dorfschaft bekannt gemacht, so würde die Plünderung keineswegs erfolgen und er der Amtsmann unangestastet gelassen worden seyn. Die Dorfschaft hat zwar

gleich auf die Bekanntwerdung der Plünderung das Schloß und Dependenz mit Wächtern versehen, wodurch noch das Futter, Stroh und einige andere Sachen gerettet wurden. Man hat bereits alle möglichen Anstalten zur Restitution der geplünderten Effekten getroffen; diese sind schon zum Teil angekommen und werden alsobald von dem Amtsmann behändigt werden.

Die hiesige Dorfschaft ware wegen dieser vorgefallenen Plünderung in größter Verlegenheit; sie glaubte, obgleich sie keineswegs die nächste Nachbarin des Schlosses ist, sondern eine starke Viertelstund davon entfernt liegt, — daß man sie dieser Verbrechen beynahе unverdient beschuldigen werde. Nun ist richtig, daß der größte Teil der Effekten schon geplündert ware, ehe die Dorfschaft etwas davon wußte. Zwar sind einige Gemeinds-genossen von hier nicht unschuldig — indessen soll von diesen beynahе alles wieder restituiert werden. Man wird nun Ihrem Befehl zu folg, mit Verhütung des Schlosses bis auf weiteren Befehl gehorsamst fortfahren, indeme solches durch Zer- schlagung einiger Türen und Fenstern unbewohnbar gemacht worden ist. Es entstehen aber wegen dieser Bewachung ziemliche Unkosten, welche zu bezalen sich die unschuldigen weigern werden, weil man weiß, daß die in beyliegenden Depositionen enthaltenen Umstände der Erlaubnis der Wegnahme von Effekten die Schuld der Plünderung ist, einer- und anderseits, daß von verschiedenen Bürgern, welche bekannt, unerlaubter Weise Sachen genommen worden sind.

Annebens gehet hier alles in guter Ordnung und größter Ruhe von statten, worzu man jedermann stets annahnet.

In Erwartung der klugen Verfügungen haben mit
wahrem Respekt die Ehre zu verharren —

Bürger provisorische Regenten!

dero gehorsamste Diener.

Namens der provisorischen Munizipalität

sig. Christian Virgg.

sig. Ullerich Lütli.

Samuel Gudel, Not.-Sekretär.

Signau, den 13. März 1798.

Adresse. Den Bürgern, Präsident und Assessoren der
provisorischen Regierung des Freystaates Bern.

Bern.

3. Beugenberichte.

Depositionen am 13. März 1798 von der Munizi-
palität zu Signau aufgenommen.

Christian Leuti, ein Hausvater zu Häuslebach, nahe
beim Schloß Signau deponierte: Er seye am Montag
den 5. dies Abends spath im Schloß beim Amtsmann
gewesen; Morgens den 6ten ungefehr um 2 Uhr seye
er mit demselben und den Seinigen vom Schloß weg-
gegangen; der Amtsmann und seine Familie haben sich
in's Oberthal $\frac{1}{4}$ Stund vom Schloß begeben. Beym
Weggehen habe der Amtsmann und seine Ehegattin ihme
Deponent und mehreren anderen Personen verschiedene
Fahrhaabe selbstem zugestellt, und ihnen gesagt: „Man
könne in Gottes Namen in's Schloß gehen und nehmen
was man wolle; wenn's gut gehe, so hoffe Er, daß

man ihm solches wieder einhändige, wenn's aber übel gehen sollte, so erwarte Er, daß man solches an seinen Kindern vergelten werde."

Daraufhin seye Morgens späther die Wegnahme der Effekten in eine ärgerliche Plünderung ausgebrochen; wer aber zuerst über die beschlossenen Gehälter gewaltthätiger Weise gebrochen seye? dieses könne er nicht wissen; das könne er bezeugen, daß beyr stärksten Plünderung viele unbekante Soldaten, welche auf ihrem Heimweg waren, mit großer Wut Anteil daran genommen und die mehrsten Gewalttätigkeiten begangen haben.

Peter Kammermann, Hausvater zu Häuslebach, deponierte: Er seye am 5. dies Abends spath zum Amtsmann in's Schloß gekommen; derselbe habe ihm verschiedene Kleidungsstücke selbst zugestellt und ihm Deponent eben dasjenige gesagt, was obgemeldetem Christian Leuti. Von der darauf erfolgten Plünderung müsse er das gleiche wie der Leuti bezeugen.

Christian Badertscher in der Weid und Christian Strahm im Winkel beid Hausväter nahe bey Häuslebach, deponierten: Der Amtsmann habe ihnen in der Nacht am 5. dies ebenfalls einige Sachen selbst zugestellt; sie bestätigten zu deme des Christian Leutis Depositionen.

4. Landvogt Osharner an die provisorische Regierung.

Bürger provisorische Regenten!

Die mir von Ihnen mitgetheilten Berichte und aufgenommenen Depositionen von der Munizipalität zu Signau verdanke verbindlichst; in derselben finde zur

Bewunderung, daß die im Schlosse Signau geschehene Plünderung und Beschädigung mir zur Last gelegt wird, in dem Vorgeben: 1. „Wäre der Amtsmann nicht von seinem Posten weggegangen, oder 2. hätte er wenigstens seine Entfernung der hiesigen Dorfschaft (Signau) bekannt gemacht: so wäre die Plünderung keineswegs erfolgt und der Amtsmann unangetastet geblieben. Durch diese Anklage werde bemüßiget in umständlichere Darstellung der Hergangenheit und bemerkenswürdigen Umständen einzutreten, und habe die Ehre hiermit auch meinen Bericht vorzulegen.

Auf den erstern Anklags-Punkten. Montags den 5. dies, Nachmittags bey dem Durchmarsch sowohl der hiesigen als den Hülfsstruppen von eidgenössischen Kantonen geschahen viele Schüsse von der unten durchgehenden Landstraße gegen das Schloß — das Pfeiffen der Kugeln nötigte daher mich und meine Familie und Hausgenossen in dem Schloß in bessere Sicherheit zu setzen, und sandte alsobald jemand nach dem Dorfe Signau, um von den dasigen Vorgesetzten zu vernehmen, was dieses Schießen zum Zweck haben sollte, mit Ersuchen an selbige sich in das Schloß zu verfügen, um mir den behörigen Bericht abzustatten; gleichen Abends ungefehr 8 oder 9 Uhr kamen dieselben zu mir in der Person des Gerichtswreibels Pfäfflis und Chorrichter Vermuth; von ihnen wurde mir folgender Bericht abgestattet: die geschehenen Schüsse nach dem Schloß seyen von den zuruckkommenden Truppen getan, auch seyen von ihnen Drohungen gegen den Amtsmann und das Schloß gehört worden, und äußerten sich gegen mich ungefehr folgendermaßen: Ein längerer Aufent-

halt meiner und der meinigen auf dem Schloß könnte den Verdacht erwecken, als wollte ich meine Gewalt als Amtsmann noch beybehalten, obwolen die alte Regierung den ihrigen abgelegt. Auch sene die Gährung in dem Dorf so, daß ein Unglück zu befürchten sene, falls ich mich weigern würde das Schloß zu verlassen; diese Anzeigsäußerung von zweyen beeidigten Vorgesetzten ware der einzige und zuverlässige Grund meiner gleich darauf geschehenen Entfernung. Demnach soll mir besremdet vorkommen die Äußerung der Municipalität, welche in ihrem Schreiben vom 13. dies vorgibt, daß sie pflichtmäßig die daherigen Vorfällenheiten untersucht habe, und mir den Vorwurf machet — „wäre der Amtsmann nicht von seinem Posten gegangen zc.“ Ihra mußte bewußt seyn, daß ich dazu von zweyen Vorgesetzten aus ihrem Mittel ware aufgefördert worden.

Die zweyte Beschuldigung bemelter Municipalität fällt auch in's Irrige, durch diese meine Erzählung — durch welche Hand besser und gewisser hätte ich denenselben meine Entfernung von dem Schloß kund machen sollen, als durch diese zwey beeidigte und ausgeschossene bemelter Gemeinde? die meine nächtliche Entfernung durch ihre Äußerung bewürkt, die ich innert der Thür des Schlosses bey meiner Abreis gelassen. Die Notwendigkeit meiner plötzlichen Abreise wird auch bewiesen seyn, wenn man erfahrt, daß an einem der Tagen an welchem die Plünderung des Schlosses vorgegangen, Schüsse von ergriminten Soldaten auf meine in dem Schloß gelassenen Knechte getan worden, auch daß in mir unbekanntem Absichten die zunächst dem Schloß gelegene Himperg Scheur von

Leuten durchsucht worden ist. Hätte die Munizipalität zu Signau in ihrer pflichtmäßigen Untersuchung der dahierigen Hergangenheiten meine disörtigen Aussagen von mir angehehrt, so würde diese Thatsache in ihrer Relation vom 13. dies an Sie Bürger provisorische Regenten nicht ausgelassen worden seyn. Endlich betreffend die aufgeführten Zeugen und ihre Depositionen auch vom 13. dies, so habe dieselben gestern zu mir berufen, ihnen die durch den Munizipalen Notarius Güdel niedergeschriebenen Aussagen vorgelesen, worüber sie dann befunden, daß sie von dem Schreiber nicht völlig so niedergesetzt worden, wie sie es geglaubt, weßwegen sie begeherten, ihre Aussagen selbst abzufassen und schriftlich einzugeben, welche sie mir auch heute zugestellt, und die ich nun nebst einer Deposition von zwehen unpartheyischen Männern über des Weibels Äußerung im Schlosse in betreff meiner Entfernung zur Bescheinigung meines Berichts samt den zwey erhaltenen Schriften der Munizipalität, Ihnen Bürger provisorische Regenten, hiemit zu gutfindender Verfügung zu übermachen und respektuos zu verharren mich beehre.

Bürger provisorische Regenten,

dero sig. Gehorsamst Ergebener Diener:

B. Em. Tscharner,

Bogt zu Signau.

Niederberg $\frac{1}{2}$ Stund ob dem Schloß Signau, den
20. März 1798.

5. und 6. Beugnisse.

Wir die Unterschriebenen bezeugen hiermit: daß am
5. diß Abends spat, wir den Weibel Pfäffli und Chor=

richter Wermuth von Signau im Schloß allda angetroffen, welche gleich bey ihrer Ankunft mit dem Bürger Amtmann absonderlich zu reden verlangt, zu dem End sich mit ihm in eine Stube begeben; was damal von ihnen geredet worden, ist uns unbekannt geblieben. Bey der Wiederherauskunft des Pfässli und Wermuth haben wir sie gefragt: was sie für Neuigkeiten aus dem Dorf Signau bringen? — worauf der Weibel uns geantwortet: Es sey dem Junker Landvogt besser, wenn Er mit seiner Familie sich vom Schloß auf die Seite begeben — auf das und nach einigen andern unbedeutenden Äußerungen sind wir von denselben weggegangen.

Bezeugen zur Bestätigung mit eigenhändiger Unterschrift den 20. März 1798.

sig. Christen Leuti.

sig. Christen Strahm.

Wir die Unterschriebenen müssen in richtigem Bedenken und nach eingesehenen — von Seite der Municipalität zu Signau von uns unterm 13. dies durch ihren Sekretarius aufgenommenen und niedergeschriebenen Depositionen auf nachstehende Weise erläutern: Anstatt den in jenen Depositionen stehenden Worten: „Man könne in Gottes Namen in's Schloß gehen und nehmen was man wolle“, hat der Bürger Amtsmann lediglich zu uns vier Männern diese Worte gesagt: Wir (Deponenten) können nehmen was wir wollen, wenn's gut gehe, so hoffe Er, daß man ihm solches wieder einhändige, wenn's aber übel gehen sollte, so erwarte Er, daß man solches an seinen Kindern

vergeltet werde. Diese Erlaubnis zu womöglicher Mitnehmung aus dem Schlosse einicher Sachen, ist also nur an uns vier Deponenten gerichtet und nicht jedermann gegeben worden, als in welchem Sinn wir immer gewesen sind.

Im Übrigen bleiben wir bey den angezogenen Depositionen und bestätigen solche unter obiger Erläuterung — im Oberthal den 20. März 1798.

Christen Leuti.

Peter Kammermann.

Christen Badascher.

Christen Strahm.

7. Landvogt Tscharner an die provisorische Regierung.

Bürger, provisorische Regenten!

Laut Ihrer unterm 4. und 10. diß emanirten Dekreten bleibt denen regierenden Oberamtleuten die Pflicht aufgelegt mit Zuziehung von Ortstvorgesetzten, in ihrer gegenwärtigen Kompetenz an ihrer Stelle zu verbleiben. Infolge dessen verfügte ich mich vor wenig Tagen in das Schloß Signau (welches, wie ich Ihnen Bürger Regenten wirklich angezeigt, den 6. und 7. diß geplündert worden), um durch eignen Augenschein zu erfahren, in welchem Zustand dasselbe sich dermal befinde und ob selbiges zum Bewohnen wieder in Besitz genommen werden könne? Zu meinem größten Bedauern fand ich es aber innerlich so zerstört, daß wenige ganze Thüren mehr in dem Innern waren, die meisten Fenster zerbrochen und

viele völlig nicht mehr vorhanden; die Schranken auf und zerbrochen; keine oder wenige Schlösser mehr an Thür und Schäften; alles übrige Eisenwerk in allen Gehalten, sogar in den Gefangenschaften abgebrochen; in vielen Zimmern das Tafelwerk abgerissen, die Defen beschädigt, die Ofenthürlein nicht mehr vorhanden und alles in einem so zerstörten Zustand, daß selbiges ohne nachhafte Reparationen nicht zu bewohnen ist; von dem veräußerten Gewächß und den Viktualien und Mobilien ist seither nur ein kleiner Theil wieder zurückgegeben worden; die letztern befinden sich ebenfalls so sehr beschädigt, daß die notwendigsten nicht mehr dienen können.

Bei diesem Zustande des Schlosses und da die angezogenen Dekrete mir die Besorgung der amtlichen Geschäfte zur Pflicht machen, muß ich mich beehren, von Ihnen Bürger Regenten darüber Verhaltungsbeehle und allfällig aus Ihrem Mittel einen beliebigen Augenschein auszubieten, oder ob Sie die nötigen Reparationen zur Bewohnung mir anzubefehlen belieben werden.

In Erwartung dero gutfindender Verfügung beehre ich mich zu verharren.

Bürger, provisorische Regenten!

sig. dero Gehorsamstergebener Diener:

B. Gm. Eschner, Vogt zu Signau.

Niederberg im Oberthal $\frac{1}{2}$ Stunde oberhalb dem Schlosse Signau den 20. Merz 1798.

8—12. Antworten des Weibels Pfäffli (Signau) und der Gemeinden Eggwil, Buchholterberg, Kurzenberg und Biglen an die provisorische Regierung.

Bürger Präsident und Assessoren!

In schuldiger Befolgung des Befehlsschreibens der hohen provisorischen Regierung vom 13. dies habe die Ehre, Ihnen folgenden Bericht abzustatten:

Der gewesene Amtsmann allhier könnte, wie ich zuversichtlich glaube, wieder mit Sicherheit sich auf's Schloß begeben, indemme Er von den Amtsangehörigen nicht nur nie angetastet, sondern von ihnen auf das erste Begehren durch eine hinlängliche Polizey-Wache mit genugsamer Sicherheit vor Plünderungen und sonst versehen worden wäre.

Allein, da Er in der größten Gefahr einer allgemeinen Plünderung von schlecht denkenden Leuten im Amte sich ängstlicher Weise vom Schloß entfernte; da eben deswegen das gute Zutrauen, welches die Amtsangehörigen gegen ihren Amtsmann hatten, verschwunden ist, da die mehrsten Gemeinden des Amts just dem bedenklichen Zeitpunkt der Entfernung des Amtsmanns und bedrohten Plünderung, sich sogleich selbst Ordnung, Ruhe und Sicherheit verschaffet, welches auch bis dahin den erwünschten Erfolg hatte. So muß ich bekennen, daß weit der größte Teil hiesiger Einwohner über die allfällige Rückkehr des Amtsmannes ein starkes Mißvergnügen bezeuget. Die Amtsgeschäfte machen die Rückkehr des Amtsmanns auch keineswegs notwendig, weil eine jede Munizipalität des Amts sich einstweilen zur Pflicht macht, alles dasjenige vorzu-

nemmen, was zu einer guten Polizen gereichen mag und was zur Besorgung der Geschäften in ihren Gemeinden nötig ist.

Was übrigens die Lage des Amtes betrifft, so befindet sich alles in größter Ruhe. Indessen habe auf die abschriftliche Bekanntmachung des erhaltenen Schreibens und beigefügte Abforderung ihres eignen Berichts von vier Gemeinden des Amtes die Beantwortungen und Berichte schriftlich erhalten, welche hier belege.

Ich habe die Ehre mit schuldigem Respekt zu verharren

Bürger Präsident und Assessoren,

dero gehorsammer Diener:

sig. Joh. Pfäffli, Weibel.

Signau, den 20. März 1798.

Adresse wie vor.

Auf die Anfrage der hohen provisorischen Regierung, ob der Amtmann von Signau mit Sicherheit wieder Besitz von dem Amte nehmen könne und die dahärigen Geschäfte besorgen? erklärt sich die Gemeinde Eggimyl mit ihrem MunicipalRath dahin: da uns die Ursachen warum eigentlich der Amtmann seinen richterlichen Wohnsitz verlassen, unbekannt, wir demselben darzu kein Anlaß noch Befehl ertheilt, so werden wir derselben auch nicht zurückfordern. Überlassen der hohen provisorischen Regierung hierin zu thun, was dero klugen Einsichten und nach der Freyheit nötig finden. Geben in Eggimyl den 19. März 1798.

Bärttschi, Sekretär.

Vorsteher: Chr. Blasimann.

Über jene Anfrag der provisorischen Regierung des Freystaats Bern, ob der Bürger Amtsmann von Signau wieder mit Sicherheit Besiez von seinem Amt nehmen und seine Geschäfte besorgen können? welches nach dem Austruf für gute Ordnung und Ruhe des Landes sehr wesentlich sein sollte.

Auf diß wird von der Kirchgemeind Röttenbach folgendes in Antwort ertheilt. Besagte Gemeind hat dem Bürger Amtsmann weder zu seiner Flucht noch Unsicherheit im wenigsten keinen Anstoß-Stein in Weg gelegt, Wir haben ihme by Antritt des Amts den Huldigungs-Eyd abgestattet und selbigen verhoffentlich ohnverbrüchlich gehalten, fernerß den gebührenden Gehorsam und Respekt ihme erwiesen, was aber diesen unser Amtsmann zu seiner Flucht bewogen, wissen wir nicht, habens auch für dißmahl nicht nötig zu untersuchen; so viel ist wahrscheinlich, daß er wenig Maßregel zur Verteidigung des Vatterlandes ergriffen, indemme er bis nach dem letzten Landsturm in seinem Schloß verblieben und folglich sich geflüchtet. Wenn ware nötiger gute Polizen und Beruhigungsanstalten zu treffen als eben damahls, da überhaupt die menschlichen Gemüther by nahem erloschen und die Bestürzung der Vorfällenheiten so ausgedehnt, daß Leute von guten Gesinnungen sich schwerlich selbst zu fassen wusten.

Alein wir trachten ohne des Amtsmann Bytrag uns selbst wieder in Ordnung und so viel möglich in Sicherheit zu bringen, worzu uns von dem Bürger General und provisorischen Regierung die besten Anstalten erteilt worden. Folglich stelten wir alsobald gute Polizen-Wachten an und so ist jedem Einwohner unsers Kirchspiel sein

eigenthum siecher verblieben; anjezo leben wir unter der uns anbefohlenen und errichteten Munizipalitätsrath ruhig und schon um etwas vergnügter; wir fordern unser Amtsmann, dem wir keine Ursach seiner Flucht gegeben auch nicht wieder; wir haben ihm keine siecherheit entzogen, wir werden ihm verhoffentlich für keine gut stehen müssen; wir nemmen unser Zuflucht zu der provisorischen Regierung in Hoffnung durch das Freyheit unser Angelegenheiten in erster Instanz durch unser errichteten Munizipalitätsrath mit getreuer Rechnungs-Ablag den Bürgern der provisorischen Regierung in Bern abzustatten.

Datum Röttenbach den 18. März 1798.

G. Schafroth, Schreiber.

Ulrich Rügsegger, Vorsteher.

Auf getanen Auftrag von dem Weibel Rügsegger von Röttenbach ist von den Vorgesetzten der Gemeinde Buchholderberg und Kurzenbärg einhällig beschlossen und erkend worden, daß wir der her Landvogt auf Signaum nicht weiter und länger bestätigen gesinet sei, als uns die jezig Regierung darzu verbinden werden.

den 18. März 1798.

Christen Jöhr, Obmann.

David Moser, ausgeschosnen.

Auf das von der provisorischen Regierung des Standes Bern an den Weibel Pfäffli zu Signau vom 13. März 1798 eingesandte Schreiben mit der Anfrage ob unser Amtman von Signau wieder mit Sicherheit Besitz von seinem Amte wird nehmen können.

Hierüber haben wir Vorsteher und besitzer der provisorischen Munizipalität der Gemeinde Biglen einhellig erkennt:

daß wir uns an den verfügungen vom 13. März 1798, so uns von der provisorischen Regierung ist genehmiget und kesiegelt worden, halten und daß wir weder für die Sicherheit des Amtmans stechen, noch an seiner Zurückkunft ein Verlangen haben, sonder bey unserer provisorischen Munizipalität verbleiben wollen.

Biglen, den 18. Merz 1798.

Hans Hofer, Vorsteher.

Christen Thomi, Munizipal-Schreiber.

Nach der Plünderung des Schlosses am 6. März legte das Dorf Signau eine Wache von 12 Mann in das Schloß, reduzierte diese aber bald auf 6 Mann. Chef der Wache war Abraham Wyttenbach von Bern. Landvogt Tscharner mußte sich verpflichten, die Kosten der Bewachung zu bezahlen; er that es unter der Form, daß er zu bezahlen versprach, was die Billigkeit nach Ehrenleuten Erkenntnuß ihm auferlegen könne. Als nach der Entlassung der Wache am 2. April eine übertriebene Rechnung für dieselbe eingereicht wurde, weigerte sich natürlich Tscharner, die ganze Rechnung zu bezahlen, da die Wache in erster Linie für die Sicherheit des der Obrigkeit gehörenden Schlosses bestellt war. Die Rechnung wurde nach langem von der Verwaltungskammer berichtigt.

Trotz dieser Wache bezog Tscharner das Schloß offenbar nicht mehr und auch nachher, nachdem Thüren und Fenster wieder in Stand gesetzt waren, blieb das Schloß

leer. Schon am 18. September 1798 stellte die Verwaltungskammer beim helvetischen Finanzminister den Antrag, das Schloß Signau mit den Gärten und einigen wenigen andern Grundstücken oder dann nur die Materialien des Schlosses zur Niederreißung des Gebäudes zu versteigern. Die Schloßdomäne dagegen sollte nicht verkauft werden. Eine Probesteigerung fand statt; sie befriedigte aber nicht. An einer zweiten, am 4. März 1801 abgehaltenen Steigerung erwarb Bürger Daniel Röhlißberger von Langnau, Statthalter des Distrikts Oberemmenthal, das ganze Schloßgut von Signau. Die Kauffumme betrug 52,500 Fr.; Röhlißberger bezahlte in barem Gelde nur 27 Fr. 7 bz. 7 rp., für den Rest übergab er rückständige Besoldungsanweisungen der helvetischen Behörden. Wir wissen aus den Mitteilungen des Herrn Leuenberger, gewesenen Gerichtsschreibers, daß Röhlißberger das Schloß Signau abgetragen hat und daß aus dem Material in Signau mehrere Häuser erstellt wurden.

2. Brandis.

Albert Zahn berichtet uns im Artikel Brandis seiner Chronik des Kantons Bern: „Im März 1798, bald nach der Revolution, ging vermutlich durch Brandstiftung böser und schlecht gesinnter Gesellen aus dem revolutionierten Landvolk, das Schloß Brandis in Feuer auf, wobei viele noch darin befindliche Effekten des letzten Amtmanns, Beat Franz Ludwig May, verbrannten. Die